

4) die Angabe, ob der Omnibus auf der Fahrstraße überall, sobald ein Fahrgast ein- oder auszu steigen wünscht, oder nur an bestimmten Punkten halten wird, und letzteren Falls die genaue Bezeichnung dieser Punkte,

5) den Fahrpreis,

6) die Zahl der Wagen, sowie der Pferde, welche täglich dazu verwendet werden, enthalten muß und von der Polizei-Direction zu prüfen ist.

§ 5. Bevor der neue, resp. abgeänderte Fahrplan in das Leben tritt, ist derselbe vom Concessionar auf dessen Kosten im Dresdner Anzeiger zu veröffentlichen. Eine Aenderung des Fahrplans und des darauf verzeichneten Fahrpreises kann nur mit Genehmigung der Polizei-Direction erfolgen.

§ 6. Die Abfahrtszeit von den einzelnen Stationen muß pünktlich innegehalten werden. Ein Anhalten unterwegs darf nur an den im Fahrplan angegebenen Punkten und wenn solche nicht vorher bestimmt sind, nur dann stattfinden, wenn Personen aus- oder einsteigen wollen und dabei nicht länger verweilt werden, als hierzu Zeit erforderlich ist.

§ 8. Die Zahl der zunächst im Innern oder auf dem Verdeck jedes Omnibuswagens aufzunehmenden Fahrgäste ist auf dem im Innern des Wagens anzubringenden Anschläge genau zu bezeichnen. Auf diesem Anschläge müssen auch die Bestimmungen über die Fahrpreise, sowie die in den §§. 12, 13 und 14 enthaltenen regulativmäßigen Bestimmungen über das Mitnehmen von Gepäck und von Hunden, sowie über das Rauchen enthalten sein. Ueber diese festgesetzte Anzahl dürfen Fahrgäste in oder auf dem Omnibuswagen unter keiner Bedingung aufgenommen werden, selbst auch dann nicht, wenn die übrigen Fahrgäste sich damit einverstanden erklären sollten.

§ 9. So lange noch Platz im Wagen vorhanden ist, muß Jedermann, der die Mitfahrt begehrt, aufgenommen werden; nur offenbar betrunkene, kranke und solche Personen, die durch ihre Kleidung den Mitfahrenden zum Aergerniß gereichen würden, dürfen zurückgewiesen werden.

§ 10. Der Fahrpreis ist dem Fahrgast sofort beim Einsteigen vom Conducteur abzuverlangen.

§ 11. Singen und Lärmen Seiten der Fahrgäste kann im Omnibus nicht gestattet werden. Die Fahrgäste haben sich den Weisungen des Conducteurs zu fügen und können, dafern sie denselben nicht nachkommen, von der Fahrt ausgeschlossen werden.

§ 12. Die Mitnahme von Hunden in den Omnibuswagen ist schlechterdings verboten; dagegen ist

§ 13. die Mitnahme von Gepäck jedoch nur insoweit gestattet, als dies ohne Belästigung der übrigen Fahrgäste geschehen kann. Großes Reisegepäck darf aber nicht aufgenommen werden.

§ 14. Das Tabakrauchen im Innern des Omnibuswagens ist verboten und nur in den dazu etwa besonders bestimmten abgetrennten Rauch-Coupees gestattet.

§ 20. Zur Abendzeit muß jeder Omnibuswagen vorn, im Innern und hinten mit einer Laterne versehen sein.

§ 21. Jeder Wagen muß in der Regel außer dem Kutscher einen Conducteur erhalten, welche beide in gleichmäßige Livrée gekleidet sein müssen. Der

Unternehmer ist für die Instandhaltung dieser Livrée, zu welcher Rock, Hut resp. Livrémütze und Mantel gehören, verantwortlich. Ob bei kleineren Omnibusunternehmungen die Functionen des Conducteurs und Kutschers in einer Person vereinigt werden dürfen, hängt von der Entschliebung der Polizei-Direction ab.

§ 23. Kutscher und Conducteur dürfen zum Dienst nicht früher verwendet werden, als bis dieselben von der Polizei-Direction dazu in Pflicht genommen worden sind, was mittels Handschlags an Eidesstatt und unter Verweisung auf dieses Regulativ und die dazu gehörigen Instructionen zu geschehen hat.

§ 28. Sobald eine zeitweilige Unterbrechung der regelmäßigen Fahrt stattfindet, ist solche zu gehöriger Zeit durch das Localblatt zu veröffentlichen.

(Anmerkung. Die hiesigen Omnibus-Linien und Fahrpläne s. im V. Abschnitt, S. 119 dieser Abth.)

5) Das schnelle Fahren in hiesiger Stadt und den Vorstädten wird unter folgenden Bestimmungen wiederholt verboten: 1) Alle zum Personenverkehr bestimmten Geschirre, als: herrschaftliche Equipagen, Kutschen, Omnibus, Droschken u. s. w. dürfen, wie dies auch zeither schon Vorschrift war, in keinem schnelleren Tempo als einem gemäßigten Trabe durch die Straßen fahren. 2) Alle übrigen Wagen dagegen, welche lediglich zum Transporte von Gütern und Lasten gebraucht werden und zu denen insbesondere die sogenannten Kollwagen, Leiterwagen, Kohlen-, Stein-, Holz-, Bier-, Fleischwagen u. s. w. zu rechnen sind, dürfen, beladen wie leergehend, in der Stadt und den Vorstädten nur im Schritt gefahren werden. 3) Die bereits bestehenden Verbote gegen das ungebührliche und zwecklose Peitschenknallen der Fuhrleute und Kutscher, sowie gegen das aufsichtslose Stehenlassen bespannter Fuhrwerke wird hierdurch von Neuem eingeschärft. 4) Gegen Contravenienten wird nach Befinden mit Arrestur und mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder verhältnismäßiger Haftstrafe eingeschritten werden. Bef. v. 20. März 1858.

6) Nachdem wahrzunehmen gewesen, daß die von der Königlichen Polizei-Direction getroffenen, zuletzt unter dem 11. August 1868 öffentlich bekannt gemachten Bestimmungen bezüglich des Fahrens und Reitens in hiesiger Stadt vielfach nicht eingehalten worden, und durch zu rasches Fahren und sonstige Unvorsichtigkeit der Wagenführer in neuerer Zeit mehrfache Unglücksfälle vorgekommen sind, sieht sich die Polizei-Direction veranlaßt, diese Bestimmungen hiermit nochmals auf das Nachdrücklichste einzuschärfen und den Wagenführern besondere Vorsicht und Rücksichtnahme auf die Fußgänger an den Kreuzungspunkten und Ecken der Straßen, an den beiden Auffahrten zur Augustus-Brücke, sowie auf dem Theater- und Postplatze wegen der besonders starken Frequenz dieser Straßentracte zur Pflicht zu machen.

Etwasige Zuwiderhandlungen hiergegen, wie namentlich das raschere Fahren und Reiten als im kurzen Trabe, insbesondere beim Umbiegen um die Straßen und beim Befahren etc. der obenbezeichneten Straßentracte, nicht minder auch das Unterlassen des, auf das Herannahen der Wagen und Pferde aufmerksam machenden lauten Anrufens der Pass-